

1. Wann kommt Ihr Gaslieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Gas beliefert?

- (1) Der Gaslieferungsvertrag ist abgeschlossen, wenn die SWE Ihren Auftrag annimmt und ihn in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung).
- (2) Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. In der Regel ist das am 1. des übernächsten Monats nach dem Datum der Vertragsbestätigung – jedoch nicht bevor Ihr bisheriger Gaslieferungsvertrag beendet ist. Den Lieferbeginn teilt Ihnen die SWE mit.

2. Wie verhält es sich mit der Laufzeit Ihres Vertrags? Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

- (1) Nach Ende der vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Erdgaslieferungsvertrag jeweils um 12 Monate, wenn weder Sie noch die SWE vom Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sowohl Sie als auch die SWE können mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der Laufzeit in Textform (also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Die SWE stellt ausdrücklich klar, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der SWE keine gesonderten Entgelte verlangt werden.
- (2) Wenn Sie umziehen, können sowohl Sie als auch die SWE den Gaslieferungsvertrag jederzeit mit einer 2-wöchigen Frist zum Monatsende, frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs, in Textform kündigen. Eine Übertragung des Gaslieferungsvertrags auf Ihre neue Abnahmestelle bedarf der Zustimmung der SWE.

3. Wie und in welchem Umfang liefert die SWE? Für welche Zwecke dürfen Sie das Gas verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung?

- (1) Die SWE schließt die Verträge, die für die Durchführung der Gaslieferung erforderlich sind, mit dem Netz- und dem Messstellenbetreiber ab. Die SWE ergreift die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzanschlusses Gas zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Gaslieferungsvertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederdruckanschlussverordnung (BGBI. 2006 I, S. 2477, 2485) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Das von der SWE gelieferte Erdgas wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.
- (3) Welche Gasart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage. Der Brennwert einschließlich der gegebenen Schwankungsbreite sowie der für Ihre Belieferung maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen Ihrer Anlage.
- (4) Die SWE wird Ihren gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Gaslieferungsvertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Gas zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die SWE jedoch befreit, a) soweit im Gaslieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Gaslieferung festgelegt ist, b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses z.B. nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder c) soweit und solange die SWE an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Gases entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWE nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.
- (4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist die SWE von der Pflicht, Gas zu liefern, dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWE nach Punkt 13 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht.
- (5) **Hinweis der SWE zur Haftung bei Versorgungsstörungen:** Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die SWE wird Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der SWE bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der SWE aufgeklärt werden können.
- (6) Wenn Ihr Jahresverbrauch größer als 1.500.000 kWh ist, können sowohl Sie als auch die SWE in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Vertrags verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen.

4. Berechnung Ihrer Gaslieferung (wie erfolgt die Abrechnung?). Welche Nutzenergie hat Gas und welche Verwendungsbeschränkungen als Kraftstoff gibt es?

- (1) Das vom Gaszähler erfasste Volumen (m³) wird von dem zuständigen Netzbetreiber auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes G685 in thermische Energie (kWh) umgerechnet und der SWE mitgeteilt.
- (2) Die der Abrechnung zugrunde gelegten Angaben (wie beispielsweise der Brennwert H_{s,n} oder die Zustandszahl) erhält die SWE vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messdienstleister und weist diese auf der Kundenrechnung aus.
- (3) Nutzenergie Gas (§ 2 Absatz 3 Satz 3 Nr.4 Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV): Beim Vergleich einer Kilowattstunde Gas mit Strom ist zu beachten, dass beim Gas bis zum 1,2 fachen an kWh für die Erzeugung gleicher Nutzenergie benötigt wird. Ursache hierfür sind die unterschiedlichen Gerätewirkungsgrade und die Brennwertverrechnung bei Gas.
- (4) Für das auf Basis dieses Vertrags bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß § 107 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuer-gesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

5. In welchem Umfang beziehen Sie Ihr Gas bei der SWE? Was müssen Sie beachten, wenn bei Ihnen auch andere Energieträger zum Einsatz kommen?

- (1) Sie beziehen von der SWE Ihren gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf.
- (2) Davon ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
- (3) Verwenden Sie das gelieferte Gas als Zusatzenergie zur Deckung des Spitzenwärmebedarfs (z. B. in Kombination mit einer Elektrowärmepumpe) sind Sie verpflichtet, dies der SWE mitzuteilen. Zur weiteren Belieferung bedarf es in diesem Fall der Vereinbarung einer besonderen, die tatsächlichen Abnahmeverhältnisse angemessen berücksichtigenden Preisregelung.

6. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

- Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWE oder des Netz- und Messstellenbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Ihre Messeinrichtungen müssen zugänglich sein. Dabei werden Sie mindestens 1 Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder durch eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt nur, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe von Punkt 13 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist.

7. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

- (1) Die SWE ist berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister erhalten hat.
- (2) Ihr Zählerstand wird von der SWE oder auf Wunsch der SWE von Ihnen selbst abgelesen, und zwar dann, wenn es für eine Abrechnung nötig ist, aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgt oder ein berechtigtes Interesse der SWE an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die SWE kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.
- (3) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann die SWE Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

8. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der SWE stellen, müssen Sie die SWE mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der SWE getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

9. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

- (1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die SWE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.
- (2) Ansprüche nach Punkt 9 Absatz 1 beschränken sich auf den letzten Ableszeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

10. Wie setzt sich der Erdgaspreis zusammen? Wann und wie kommt es zu Preisanpassungen?

- (1) Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er deckt die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung und die Konzessionsabgabe sowie die Mehrkosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG (CO₂-Preis) in der jeweils gültigen Höhe. Die im Vertrag genannten Preise sind Bruttopreise. Sie beinhalten Energie- und Umlagungssteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 0,55 ct/kWh bzw. 19%).
- (2) Werden Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste Preise (z. B. CO₂-Preis), die die Beschaffung, den Transport oder die Verteilung von Erdgas betreffen (z. B. die Punkt 10 Absatz 1 genannten Steuern) erhöht oder neu eingeführt, ist die SWE – auch während der Laufzeit einer Preisgarantie – berechtigt, die Preise im Umfang der erhöhten oder neu eingeführten Belastung ab dem Wirksamwerden der Erhöhung oder Neueinführung anzuhoben, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Das Gleiche gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von allgemeinverbindlichen hoheitlichen Maßnahmen, die auf die Preise oder die diesen zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden. Führen Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige Belastungen weg oder werden sie verringert, muss die SWE die Preise im Umfang und ab dem Zeitpunkt der Entlastung absenken. Preisänderungen aufgrund neuer oder geänderter Steuern, Abgaben oder Umlagen teilen wir Ihnen spätestens mit der Jahresabrechnung mit.
- (3) Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist bzw. nach Ende einer Preisgarantie, passt die SWE die Preise im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Die SWE darf die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten erhöhen, die nicht schon in Punkt 10 Absatz 2 genannt sind und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Das ist der Fall, wenn die Kosten z.B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung steigen ohne dass andere Kosten, die für die Belieferung der Gaskunden entstehen, mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, muss die SWE die Preise senken.

Die Kosten für den Energieeinkauf werden u.a. durch die Entwicklung der Preise an der europäischen Energiebörse EEX beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u.a. von den Regelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. Die SWE wird mindestens in jedem Kalenderjahr prüfen, ob die jeweils geltenden Preise angesichts der Kostenentwicklung beibehalten, erhöht oder abgesenkt werden müssen, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Maßgeblich ist die Kostenentwicklung seit der jeweils letzten Überprüfung.

(4) Änderungen der Preise erfolgen nur zu Monatsbeginn. Die SWE wird Sie über beabsichtigte Preisänderungen und die wesentlichen Gründe dafür mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preisänderungen brieflich informieren und die Änderungen zugleich im Internet veröffentlichen. Bei Änderungen der Preise können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen oder die Änderung gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen. Davon ausgenommen sind Änderungen der gem. Ziff. 8 (2) dieser AGB wegen geänderter Steuern, Abgaben oder Umlagen. Diese Änderungen führen mit dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zu einer Änderung der Preise, Darüber hinaus können aktuelle Informationen über die Preise auch jederzeit bei SWE unter 07641/468990 telefonisch oder im Internet unter www.swe-emmendingen.de abgefragt werden.

(5) Erhält der Kunde vom Netz- bzw. Messstellenbetreiber einen Zähler nach § 21 c EnWG, ändert sich der Grundpreis um den Betrag, um den sich auch das Entgelt für den Messstellenbetrieb ändert.

(6) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeiteinteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

11. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

(1) Ihr Gasverbrauch wird jährlich erfasst. Mit diesen Werten wird die Jahresrechnung erstellt. Bestimmt sich der zu zahlende Verbrauchspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Stufeneinteilung und ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 365 Tage, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage bestimmt. Während des Abrechnungsjahrs kann die SWE Abschlagszahlungen von Ihnen verlangen. Diese bestimmt die SWE nach der Wohnungs- oder Gebäudegröße, Ihrem Jahresverbrauch und den allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen.

(2) Ändern sich die Bruttopreise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung angepasst werden.

(3) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der SWE angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das folgende Abrechnungsjahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung einer Einzugsermächtigung wählen.

(4) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag unverzüglich erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Gaslieferungsvertrag beendet, erhalten Sie zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zurück.

(5) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn

- a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde.

(6) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die SWE Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die SWE für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die SWE die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

(7) Gegen Ansprüche der SWE können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

12. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) Die SWE kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die SWE wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Höhe Ihrer aktuellen monatlichen Abschlagszahlung.

(2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWE einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

(3) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die SWE Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(4) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die SWE Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

(5) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

13. Wann kann die Gaslieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

(1) Die SWE ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWE berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die

SWE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 3 Werktage im Voraus mitgeteilt.

(4) Die SWE hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die SWE die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(5) Die SWE ist in den Fällen des Punkts 13 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 13 Absatz 2 ist die SWE zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Punkt 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

14. Können Sie Ihren Gaslieferungsvertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der SWE.

15. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre zur Durchführung des Gaslieferungsvertrags erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der SWE als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses z.B. mit dem Netzbetreiber oder zur Abrechnungszwecken notwendig ist. Ihre personenbezogenen Daten nutzt die SWE darüber hinaus für allgemeine Informationen zum Vertragsverhältnis und für eigene Werbemaßnahmen. Letztgenannter Nutzung können Sie jederzeit gegenüber der SWE ohne Folgen für das Vertragsverhältnis widersprechen.

16. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen?

(1) Die SWE ist zu einer Änderung der Allgemeinen Bestimmungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Bestimmungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die SWE unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der SWE gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(2) Die SWE wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen in Textform rechtzeitig hinweisen. Sie sind in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen (§ 41 Abs. (3) EnWG) oder der Änderung widersprechen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die SWE wird Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

17. Welche Möglichkeiten gibt es bei Beanstandungen?

Bei Fragen und Beanstandungen in Zusammenhang mit Ihrer Belieferung:

Stadtwerke Emmendingen GmbH,
Telefon: 07641 468 99-0,
Fax: 07641 468 99-10,
E-Mail: info@swe-emmendingen.de.

Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht binnen vier Wochen abhelfen, können Sie sich an folgende Verbraucherschlichtungsstelle wenden:

Schlichtungsstelle Energie e.V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030 27 57 240-0,
Telefax: 030 27 57 240-69,
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Ein Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn die SWE im Verfahren nach § 511a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen hat. Ferner habe Sie die Möglichkeit sich beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur zu informieren:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Postfach 8001,
53105 Bonn,
Telefon: 030 22480-500,
Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Stadtwerke Emmendingen GmbH,
Am Gaswerk 1, 79312 Emmendingen
Registriergericht Freiburg i. Br. HRB 261425,
USt-IdNr. DE240857187

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter:

www.energieeffizienz-online.info, oder www.bfee-online.de

Informationen zur Umrechnung der erfassten Volumen (m³) in thermische Energie (kWh) auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes G685 erhalten sie von dem zuständigen Netzbetreiber.